



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

417  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

197. Jahrgang

Köln, 27. November 2017

Nummer 47

### Inhaltsangabe:

B		Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung					
601.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. November 2017 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“	Seite 418		607.	Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur	Seite 422	
602.	7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund	Seite 420		608.	Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2016	Seite 423	
603.	8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland	Seite 420		609.	Tagesordnung für die 16. Sitzung der Verbandsversammlung – Sondersitzung – des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland, in der Wahlperiode 2014/2020	Seite 424	
604.	10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg	Seite 421		610.	Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Dezember 2017	Seite 424	
C		Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		E		Sonstiges	
605.	Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung für den Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen	Seite 422		612.	Liquidation h i e r : DALE e. V., Köln	Seite 425	
606.	Verlust eines Dienstausweises h i e r : Stadt Aachen, Nr. 1000729	Seite 422		613.	Liquidation h i e r : Netzwerk Fotoarchive e. V.	Seite 425	
				614.	Liquidation h i e r : Dorfverschönerungsverein Höngen	Seite 425	

### Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

### Hinweis

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2017 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Mittwoch, den 27. Dezember 2017 als Nummer 51.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 18. Dezember 2017, 12.00 Uhr.

Die Ausgabe am Dienstag, den 02. Januar 2018 entfällt.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2018 erscheint am Montag, den 08. Januar 2018.

Hierzu ist am Dienstag, den 02. Januar 2018, 12.00 Uhr Redaktionsschluss.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **601. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 10. November 2017 über die Teilaufhebung der Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 und 2 und des § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 43 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der geltenden Fassung (SGV.NRW. 791) und der §§ 12, 27 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) verordnet die Bezirksregierung Köln:

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die „Landschaftsschutzgebiete in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichteroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg im Rhein-Sieg-Kreis“ vom 31. August 2006 wird für einen Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 3.02 „Winterscheider Mühle“, der durch den Gemeinderat der Gemeinde Ruppichteroth am 2. Februar 2016 beschlossen wurde, aufgehoben.

- (1) Der Aufhebungsbereich bezieht sich auf folgende Flurstücke (g = ganz, ansonsten teilweise betroffen):  
Gemeinde: Ruppichteroth, Gemarkung: Winterscheid, Flur: 6, Flurstücke: 60, 61, 163, 182 und in der Gemarkung: Dehrenbach, Flur: 2, Flurstücke: 154, 220, 221, 342, 343g, 344, 345, 346, 347, 348g und 349.
- (2) Die Lage des aufgehobenen Gebietes ist in der Anlage zu dieser Verordnung in einer Karte im Maßstab 1:2000 mit schwarzer Kreuzschraffur dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Die Verordnung mit der Anlage kann während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

- a) Bezirksregierung Köln  
– höhere Naturschutzbehörde –  
Zeughausstraße 2–10  
50667 Köln
- b) Rhein-Sieg-Kreis  
– untere Naturschutzbehörde –  
Kaiser-Wilhelm-Platz 1  
53721 Siegburg
- c) Gemeinde Ruppichteroth  
Der Bürgermeister  
Rathausstraße 18  
53809 Ruppichteroth

#### **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Absatz 2 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Verfahrens- und Formvorschriften  
Hinweis gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Absatz 4 LNatSchG

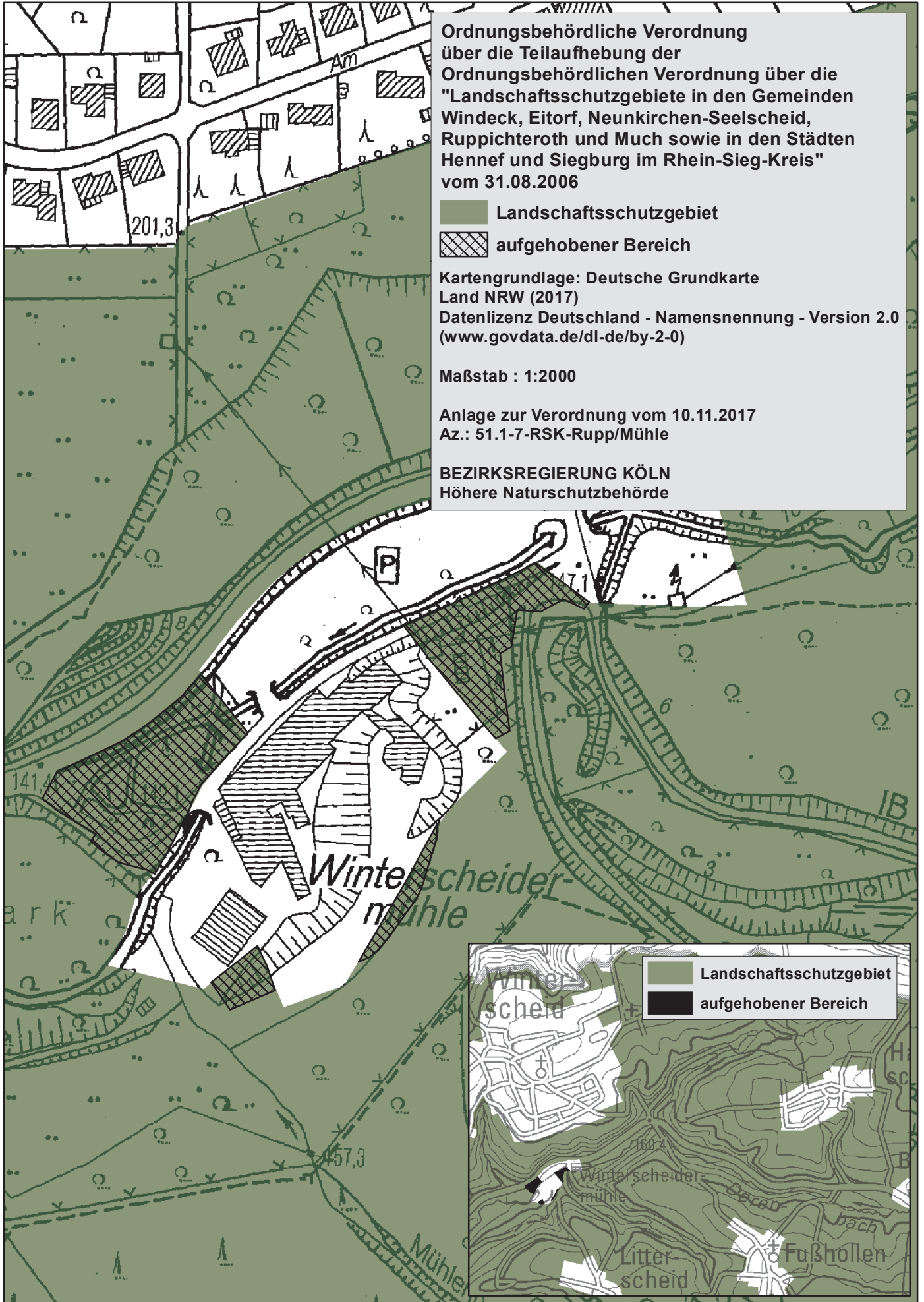
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 10. November 2017

Bezirksregierung Köln  
als höhere Naturschutzbehörde  
Az. 51.1-7-RSK-Rupp/Mühle

gez. W a l s k e n



602. **7. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund**

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende „7. Satzung zur Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund“:

„Artikel 1

Änderung der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund

1. In § 1 Abs. 1 der Satzung wird hinter der Angabe „GkG“ die Angabe „NRW“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 8 der Satzung werden hinter dem Wort „Verbundverkehrsunternehmen“ die Worte „und anderen im Verbundraum tätigen Verkehrsunternehmen“ eingefügt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2 der Satzung wird hinter der Angabe „GkG“ die Angabe „NRW“ eingefügt.
4. § 10 der Satzung wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „der Fraktion“ durch die Worte „ihren Fraktionen“ ersetzt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der jeweils gültigen EntschVO NRW.“
  - c) In Abs. 5 werden die Worte „20,- Euro“ durch die Worte „der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag“ ersetzt.
  - d) In Abs. 6 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 4“ ein Komma eingefügt.  
In Satz 2 werden die Worte „höchstens 20,- Euro betragen“ durch die Worte „den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten“ ersetzt.
  - e) In Abs. 7 Satz 1 werden hinter den Worten „mindestens zwei Personen“ ein Komma und die Worte „von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen“ eingefügt. Hinter den Worten „für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen.  
In Satz 2 und Satz 3 werden die Halbsätze „höchstens jedoch 20 Euro pro Stunde“ sowie das jeweils davorstehende Komma gestrichen.
  - f) Abs. 8 entfällt ersatzlos.

g) Abs. 9 wird zu Abs. 8.

h) Abs. 10 wird zu Abs. 9.

5. In § 11a wird ein neuer Abs. 3 wie folgt gefasst angefügt:

„Für Vergaben gemäß Abs. 1 gelten die Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 entsprechend.“

6. In § 19 wird nach dem Wort „Gemeinschaftsarbeit“ die Angabe „(GkG NRW)“ und hinter der Angabe „Gemeindeordnung NRW“ wird ein Komma eingefügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Bekanntmachung

Die vorstehende, am 20. Oktober 2017 von der Verbandsversammlung beschlossene 7. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund, die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 9. November 2017 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die 7. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.5-AVV/7

Im Auftrag  
gez. Koloniaris

ABl. Reg. K 2017, S. 420

603. **8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland**

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Nahverkehr Rheinland:

Artikel 1

Änderung der Verbandssatzung

1. In § 7 Abs. 3 der Verbandssatzung wird im zweiten und dritten Unterabsatz jeweils die Klammerangabe „§ 16 VgV“ durch „§ 6 VgV“ ersetzt.

2. § 13 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- a) § 13 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).“
  - b) In § 13 Abs. 5 der Verbandssatzung wird die Angabe „20 Euro“ durch die Wörter „der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag“ ersetzt.
  - c) In § 13 Abs. 6 der Verbandssatzung werden die Wörter „höchstens 20 Euro betragen“ durch die Wörter „den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten“ ersetzt.
  - d) In § 13 Abs. 7 Satz 1 der Verbandssatzung werden hinter den Wörtern „mindestens zwei Personen“ ein Komma und die Wörter „von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen“ eingefügt. Hinter den Wörtern „für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen. In Satz 2 und Satz 3 werden die Halbsätze „höchstens jedoch 20 Euro pro Stunde“ sowie das jeweils davorstehende Komma gestrichen.
  - e) § 13 Abs. 8 entfällt ersatzlos.
3. In § 18 Satz 1 wird hinter der Angabe „GkG“ die Angabe „NRW“ eingefügt.

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

##### Bekanntmachung

Die vorstehende, am 20. Oktober 2017 von der Verbandsversammlung beschlossene 8. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland (NVR), die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 03. November 2017 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.5-NVR/8

Im Auftrag  
gez. Koloniaris

ABl. Reg. K 2017, S. 420

#### 604. 10. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg

Die Verbandsversammlung beschließt aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), folgende 10. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Sieg:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verbandssatzung

1. In § 7b (Fraktionsvorsitzendenkonferenz) Abs. 2 der Verbandssatzung wird hinter Satz 1 folgender Satz ergänzt: „Im Verhinderungsfall werden der Vorsitzende der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher durch den jeweiligen gewählten Stellvertreter vertreten.“ Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
2. § 15 (Aufwandsentschädigung und Verdienstausschluss) der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:
  - a) § 15 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„Alle Mitglieder haben Anspruch auf einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine Nachteile erlitten haben. Die Höhe des Regelstundensatzes ergibt sich aus der jeweils gültigen Entschädigungsverordnung (EntschVO NRW).“
  - b) In § 15 Abs. 5 der Verbandssatzung wird die Angabe „20 Euro“ durch die Wörter „der sich aus der EntschVO NRW ergebende Höchstbetrag“ ersetzt.
  - c) In § 15 Abs. 6 der Verbandssatzung werden die Wörter „höchstens 20 Euro betragen“ durch die Wörter „den sich aus der EntschVO NRW ergebenden Höchstbetrag pro Stunde nicht überschreiten“ ersetzt.
  - d) In § 15 Abs. 7 Satz 1 der Verbandssatzung werden hinter den Wörtern „mindestens zwei Personen“ ein Komma und die Wörter „von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder mindestens drei Personen“ eingefügt. Hinter den Wörtern „für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt“ wird das Wort „mindestens“ gestrichen. In Satz 2 und Satz 3 werden die Halbsätze „höchstens jedoch 20 Euro pro Stunde“ sowie das jeweils davorstehende Komma gestrichen.
  - e) § 15 Abs. 8 entfällt ersatzlos.

#### Artikel 2

##### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachung

Die vorstehende, am 20. Oktober 2017 von der Verbandsversammlung beschlossene 10. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg, die der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) am 3. November 2017 angezeigt wurde, wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die 10. Änderungssatzung tritt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 16. November 2017

Bezirksregierung Köln  
Az. 31.1.5.5-VRS/10

Im Auftrag  
gez. K o l o n i a r i s

Abl. Reg. K 2017, S. 421

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 605. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung der Verbandsversammlung für den Zweckverband für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

#### Bekanntmachung

Gemäß § 14 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 3. Dezember 1979 i. d. F. der 4. Änderungssatzung vom 29. Februar 2016 (Abl. Reg. Köln 2016, Seite 119) gebe ich bekannt, dass am

Freitag, dem 1. Dezember 2017, um 9.00 Uhr

in der Geschäftsstelle des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung Aachen, Leonhardstraße 23–27, 52064 Aachen, Raum Aachen (I. Obergeschoss) eine Sitzung der Verbandsversammlung stattfindet mit folgender Tagesordnung:

#### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Formalien
2. Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2016
  - 2.1 Bericht der örtlichen Rechnungsprüfung
  - 2.2 Feststellungsbeschluss
  - 2.3 Entlastung des Vorstandsvorstehers
  - 2.4 Verwendung des Jahresüberschusses
3. Doppelhaushalt für 2018 und 2019
  - 3.1 Haushaltssatzungen für die Jahre 2018 und 2019
  - 3.2 Haushaltsplan mit Anlagen (einschließlich Stellenplan)
  - 3.3 Lehrgangsgeld für das Haushaltsjahr 2018/2019
  - 3.4 Verbandsumlage 2016/2017

4. Änderung der Institutsordnung des Studieninstitutes für kommunale Verwaltung
5. Änderung der Prüfungsordnung für Beschäftigte im kommunalen Verwaltungsdienst (POA-Gem)
6. Bericht des Studienleiters
7. Termin der nächsten Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes (7. Dezember 2018)
8. Anfragen und Mitteilungen
9. Verschiedenes

#### Nicht-Öffentliche Sitzung

10. Verlängerung der Abordnung einer Mitarbeiterin von der Stadt Aachen zum Zweckverband sowie Zulassung zum Verwaltungslehrgang II
11. Mitteilungen

Aachen, den 15. November 2017

gez. Philipp S c h n e i d e r  
Dezernent Kreis Heinsberg  
Verbandsvorsteher

Abl. Reg. K 2017, S. 422

### 606. Verlust eines Dienstausweises h i e r : Stadt Aachen, Nr. 1000729

Der Dienstausweis mit der Nr. 1000729 (Brandschutz/Rettungsdienst), Inhaber Gerd Rötger, ausgestellt am 16. Januar 2017 vom Fachbereich Feuerwehr der Stadt Aachen, ist verloren gegangen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Ausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Dienstausweis gefunden werden, wird um Rückgabe an die Stadt Aachen, Fachbereich Feuerwehr, 52058 Aachen, gebeten.

Stadt Aachen  
Fachbereich Feuerwehr

Im Auftrag  
gez. G e ß m a n n  
Stellvertr. Fachbereichsleitung

Abl. Reg. K 2017, S. 422

### 607. Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur Bekanntmachung

Die 34. Sitzung (01/17) der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Eifel-Rur findet am Montag, dem 18. Dezember 2017, 10.00 Uhr, im Haus der Stadt/Theater, Rudolf-Schock-Platz, 52353 Düren, statt.

#### Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Änderung der Tagesordnung
3. Bestimmung einer/s Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

4. Bericht des Verbandsratsvorsitzenden über die Tätigkeiten des Verbandsrates im Jahr 2017
5. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeiten des Verbandes im Jahr 2017
6. Beschluss: Jahresabschluss 2016
  - a) Bericht der Rechnungsprüfer
  - b) Abnahme des Jahresabschlusses 2016 sowie Entlastung des Vorstandes
7. Wahl der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer
8. Beschluss: Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 Eifel-Rur/VG
9. Beschluss: Wirtschafts- und Finanzplan 2018 sowie der 6-Jahresübersicht 2017–2022
10. Beschluss: Änderung der Verbandssatzung
11. Mitteilung: 25-jähriges Bestehen des WVER
12. Berichte und Anfragen

Düren, den 16. November 2017

Wasserverband Eifel-Rur  
Der Vorsitzende des Verbandsrates  
Paul L a r u e

ABl. Reg. K 2017, S. 422

**608. Jahresabschluss und Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes „Bergischer Transportverband“ (BTV) zum 31. Dezember 2016**

1. Jahresabschluss

Aufgrund der §§ 18 bis 19 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit den §§ 41 Abs. 1, 95 Abs. 3 und 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat die Verbandsversammlung mit Beschluss vom 16. Oktober 2017 den von dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gummersbach (RPA) geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt. Das Jahresergebnis in Höhe von 19.327,26 € vermehrt als Bilanzergebnis – Jahresüberschuss das Eigenkapital und wird der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben dem Vorstandsvorsteher hinsichtlich des Jahresabschlusses ohne Einschränkungen Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 weist ein Bilanzvolumen von 217.554,31 € aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzpositionen nachstehend aufgeführt:

	Bilanzwert		PASSIVA	Bilanzwert	
	31.12.2016	31.12.2015		31.12.2016	31.12.2015
	€			€	
<b>AKTIVA</b>					
<b>1. Anlagevermögen</b>	<b>116.602,18</b>	<b>116.602,18</b>	<b>1. Eigenkapital</b>	<b>155.219,36</b>	<b>135.892,10</b>
1.3. Finanzanlagen	116.602,18	116.602,18	1.1 Allgemeine Rücklage	116.602,18	116.602,18
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	116.602,18	116.602,18	1.3 Ausgleichsrücklage	19.289,92	0,00
<b>2. Umlaufvermögen</b>	<b>100.952,13</b>	<b>81.467,25</b>	1.4 Jahresüberschuss	19.327,26	19.289,92
2.2 Forderungen u. sonst. Vermögensgegen.	0,00	0,00	<b>2. Sonderposten</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
2.2.1 Öff. -rechtl. Ford. und Ford. aus Transfer	0,00	0,00	<b>3. Rückstellungen</b>	<b>62.084,97</b>	<b>62.084,97</b>
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	0,00	0,00	3.4 Sonstige Rückstellungen	62.084,97	62.084,97
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	0,00	0,00	<b>4. Verbindlichkeiten</b>	<b>249,98</b>	<b>92,36</b>
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	4.5 Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leistungen	249,98	92,36
2.4 Liquide Mittel	100.952,13	81.467,25	<b>5. Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>3. Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>			
<b>Bilanzsumme</b>	<b>217.554,31</b>	<b>198.069,43</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>217.554,31</b>	<b>198.069,43</b>

## 2. Bestätigungsvermerk

Das RPA hat den Jahresabschluss des BTV geprüft und am 31. März 2017 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt (§ 101 Abs. 4 und Abs. 8 GO NRW).

## 3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss der Verbandsversammlung des BTV über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 Satz 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Oberbergischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 19. Oktober 2017 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Nach § 18 Abs. 1 GkG NRW ist eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses nicht erforderlich.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW bei Zustandekommen des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Jahresabschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem BTV vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gummersbach, den 22. November 2017

gez. R. Halding - Hoppenheit  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2017, S. 423

## 609. Tagesordnung für die 16. Sitzung der Verbandsversammlung

– Sondersitzung –

des Zweckverbandes

**Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland,  
in der Wahlperiode 2014/2020,**

am Donnerstag, dem 30. November 2017, 10.30 Uhr,  
Großer Besprechungsraum  
im Haus der Nahverkehr Rheinland GmbH,  
Glockengasse 37–39, 50667 Köln

---

TOP Beratungsgegenstand

---

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
  - 2 Anerkennung der Tagesordnung
  - 3 Mündliche Mitteilungen
  - 4 Anfragen
- Nichtöffentliche Sitzung
- 5 VAREO-Netz – Beschaffung von Neufahrzeugen zur Kapazitätserhöhung  
Drucksachen-Nr. NVR-91/2017
  - 6 Mündliche Mitteilungen
  - 7 Anfragen

Köln, den 15. November 2017

gez. Bernd Kolvenbach  
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2017, S. 424

## 610. Bekanntmachung über die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn am 12. Dezember 2017

Am Dienstag, dem 12. Dezember 2017, um 18.00 Uhr findet im Saal Friedensplatz (5. Obergeschoss) der Sparkasse KölnBonn, Friedensplatz 1, 53111 Bonn, eine Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn statt.

Tagesordnung

A Öffentliche Sitzung:

1. Begrüßung, Informationen zum Sitzungsablauf, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung über die Behandlung der Tagesordnungspunkte in öffentlicher oder in nicht-öffentlicher Sitzung sowie Anerkennung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung vom 13. Juni 2017
3. Genehmigung einer durch den Verwaltungsrat der Sparkasse KölnBonn beschlossenen Bestellung eines Mitgliedes des Vorstandes der Sparkasse KölnBonn



4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung der Sparkasse KölnBonn
5. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn zum 31. Dezember 2016 und Billigung des Lageberichtes sowie Beschlussfassung der Zweckverbandsversammlung über die Entlastung der Vorstandsvorsteherin und ihres Stellvertreters
6. Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
7. Mitteilungen und Anfragen
- B. Nicht-öffentliche Sitzung
8. Genehmigung der Niederschrift über die nicht-öffentliche Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 13. Juni 2017
9. Erlass der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn für das Haushaltsjahr 2018 auf der Basis der Vorschriften der §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW (GkG NRW)

10. Verschiedenes

Zweckverband Sparkasse KölnBonn

Bonn, den 20. November 2017

gez. Guido Déus  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

gez. Henriette Reker  
Vorsteherin des  
Zweckverbandes

ABl. Reg. K 2017, S. 424

**611. Tagesordnung für die 32. Sitzung der  
Verbandsversammlung des Zweckverbandes  
Deutsch-Niederländischer Naturpark  
Maas-Schwalm-Nette**

am Freitag, den 1. Dezember 2017, um 9.00 Uhr  
im Besucherzentrum St. Elizabethshof in Haelen  
(Roggelseweg 58, NL-6081 NP Haelen).

- 32.1 Eröffnung
- 32.2 Niederschrift der 31. Sitzung vom 12. Mai 2017
- 32.3 Wahl des niederländischen Vorsitzenden
- 32.4 Mitteilungen
  - 32.4.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
  - 32.4.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
  - 32.4.3 Mündliche Mitteilungen

- 32.5 Förderung 2019–2022
- 32.6 Sachstand Projekte
- 32.7 Termine Verbandsversammlungen 2018
- 32.8 Sonstiges

gez. Drs. Leo Reyrink  
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

ABl. Reg. K 2017, S. 425

**E Sonstiges**

**612. Liquidation  
hier: DALE e.V., Köln**

Der Verein DALE e.V. mit Sitz in Köln ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Juli 2017 aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei den Liquidatoren

1. Henrik Schulze Neuhoff, Dasselstraße 81, 50674 Köln
2. Eva Schindler, Gotenstraße 17/I, 10829 Berlin  
anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 425

**613. Liquidation  
hier: Netzwerk Fotoarchive e.V.**

Der Verein „Fotoarchive e.V.“ (VR 16893, AG Köln) ist aufgelöst. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden: Lutz Fischmann c/o FREELENS e.V., Alter Steinweg 15, 20459 Hamburg.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2017, S. 425

**614. Liquidation  
hier: Dorfverschönerungsverein Höngen**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 70681 eingetragene Dorfverschönerungsverein Höngen ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2017, S. 425





**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.